Eigenhändige letztwillige Verfügung/Testament (Vor- und Nacherbeneinsetzung)

***Kurzbeschreibung:*** *Mit einer Vor-/Nacherbschaft kann ein Erblasser zwei Personen begünstigen: Zunächst erhält der «Vorerbe» die Erbschaft. Zu einem gewissen Zeitpunkt – meist der Todesfall des Vorerben – geht diese Erbschaft an den «Nacherben». So kann der Erblasser anordnen, wem das Vermögen, das er dem Vorerben (als erster Erbe) zuwendet, nachher zukommt. Damit kann der Erblasser z.B. verhindern, dass Verwandte oder nicht gemeinsame Kinder eines (Ehe-)Partners (d.h. gerade bei Patchwork-Familien) begünstigt werden, wenn der Vorerbe stirbt. Damit fällt die Erbschaft wieder zurück an den Familienkreis des ersten Erblassers.*

***Weitere Informationen:*** *Generell kann die Nacherbeneinsetzung auf zwei Arten ausgestaltet werden: In der ersten Variante ist der Vorerbe verpflichtet, die Zuwendung zu erhalten und möglichst unversehrt an den Nacherben auszuliefern (gemäss Inventar, das am Anfang erstellt wird). Der Vorerbe muss das Vermögen verwalten, kann in diesem Fall aber immerhin die Nutzungen und Erträge der Vermögenswerte (beispielsweise anfallende Zinserträge) für sich beanspruchen und verbrauchen.*

*In der zweiten Variante («Nacherbe auf den Überrest») ist der Vorerbe nicht verpflichtet, den Bestand der Zuwendung so zu erhalten, dass sie zum Zeitpunkt des Nacherbfalls möglichst unversehrt an den Nacherben ausgeliefert werden kann. Die Nacherbschaft auf den Überrest berechtigt den Vorerben vielmehr, über die Zuwendung zu verfügen und das Erbschaftsvermögen anzugreifen/aufzubrauchen (jedoch nicht zu verschenken). Hier können Sie bei Bedarf gewisse Verfügungsbeschränkungen, beispielsweise Grenzen für Schenkungen aus der Vorerbschaft, anordnen.*

*Die Nacherbeneinsetzung darf grundsätzlich keine Pflichtteile belasten. Zudem dürfen nach dem Nacherben keine weiteren Nacherben eingesetzt werden (die «Nach-Nacherbeneinsetzung» ist unzulässig).*

*Bei Nacherbeneinsetzungen erstellt die zuständige Behörde sodann zwingend ein Inventar. Dies, um sicherzustellen, dass die Vorerbschaft vom restlichen Vermögen des Vorerben unterschieden werden kann und festgehalten wird, welches Vermögen in der Vorerbschaft belastet ist.*

*Zudem, sofern der Erblasser den Vorerben nicht davon befreit, ist der Vorerbe verpflichtet, in der Höhe der Zuwendung eine Sicherstellung zu leisten (als Sicherheit für den Nacherben). Eine Sicherstellung kann durch Pfand an Vermögenswerten des Vorerben oder durch Bürgschaft o.Ä. erfolgen. Kann der Vorerbe keine Sicherstellung leisten, wird eine amtliche Erbschaftsverwaltung angeordnet. Es ist daher empfehlenswert, die finanzielle Lage des Vorerben zu berücksichtigen oder ihn von der Sicherstellungspflicht zu befreien.*

*Die Nacherbeneinsetzung ist auch in der Variante einer «Nachvermächtnisnehmer»-Einsetzung zulässig. Hierfür könnten Sie in der Vorlage den jeweiligen Begriff durch «Vermächtnis(nehmer)» ersetzen.*

*Bitte beachten Sie, dass der Text dieser Vorlage vom Erblasser gemäss Art. 505 Abs. 1 ZGB von Anfang bis zum Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung* ***von Hand niederzuschreiben*** *sowie mit der eigenhändigen Unterschrift zu versehen ist. Die Angabe des Orts ist freiwillig, aber empfehlenswert.*

**Testament**

Hiermit verfüge ich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Wohnort], letztwillig, was folgt:

1. Ich widerrufe hiermit sämtliche früheren Testamente, Nachträge und testamentarischen Bestimmungen, die mein Vermögen oder Teile davon betreffen [mit Ausnahme von […]]. Dieser Widerruf hat keine Auswirkungen auf anderslautende Begünstigungsregelungen gegenüber Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen.
2. Mein weltweiter Nachlass und die materielle Rechtswirksamkeit dieses Testaments unterstehen meinem schweizerischen [Heimatrecht/Wohnsitzrecht][[1]](#footnote-1).
3. Ich bin seit [Datum] mit [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], verheiratet. Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen und unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung/wir haben am [Datum] einen Ehevertrag geschlossen und darin […] vereinbart.
4. Wir haben [Anzahl Kinder] gemeinsame Kinder, namentlich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum] und [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum].
5. Meine Ehefrau/Mein Ehemann und ich haben keine nicht gemeinsamen Kinder.
6. [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Wohnort], soll meinen gesamten Nachlass/[Quote]/[Bezeichnung Vermögenswerte] als Vorerbe erben. (*Falls der Vorerbe ein pflichtteilsgeschützter Erbe ist:* Im Umfang seines Pflichtteils wird der Vorerbe als Erbe eingesetzt. Es gilt der Pflichtteil des zum Zeitpunkt meines Versterbens anwendbaren Rechts.)[[2]](#footnote-2)
7. (Er ist von jeder Sicherstellungspflicht befreit.)
8. Ich setze [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], wohnhaft in [Wohnort] als Nacherben (auf den Überrest) ein.
9. *(Falls der Nacherbe ein pflichtteilsgeschützter Erbe ist:* Der Nacherbe wird auf den Pflichtteil gesetzt. Es gilt der Pflichtteil des zum Zeitpunkt meines Versterbens anwendbaren Rechts.)[[3]](#footnote-3)
10. Als Zeitpunkt des Nacherbgangs bestimme ich [Zeitpunkt, z.B. Tod des Vorerben].
11. Meine Nachkommen unterliegen der Ausgleichungspflicht[[4]](#footnote-4) nach Art. 626 Abs. 2 ZGB, ausser ich hätte sie (oder einzelne) im Einzelfall davon dispensiert.

*Variante:* *Meine Nachkommen sind nicht ausgleichungspflichtig (Art. 626 Abs. 2 ZGB).*

1. Zum Willensvollstrecker ernenne ich [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Adresse]. Sollte dieser das Amt als Willensvollstrecker nicht annehmen, ernenne ich als Ersatzwillensvollstrecker [Vorname Name], geb. [Geburtsdatum], [Adresse].

*Mögliche Ergänzung bei Nacherbschaft auf den Überrest:* Der Vorerbe darf zulasten der Vorerbschaft keine Schenkungen, Vermächtnisse, letztwillige Verfügungen oder andere Zuwendungen ausrichten, wobei Geschenke bis insgesamt [CHF …] pro Jahr vorbehalten sind. Der Vorerbe darf zudem einen allfälligen Kapitalverzehr der Vorerbschaft nur in dem Umfang vornehmen, als er auch proportional sein übriges Vermögen verbraucht.

[Ort], [Datum] Unterschrift

1. Das Heimatrecht ist einschlägig, wenn der Erblasser Schweizer Bürger ist, das Wohnsitzrecht hingegen, wenn der Erblasser nicht Schweizer Bürger ist, jedoch in der Schweiz Wohnsitz hat. Wenn der Testator Ausländer ist, kann er sein Heimatrecht wählen (Art. 90 Abs. 2 IPRG). In diesem Fall kann diese Vorlage nicht verwendet werden, da der Nachlass dem ausländischen Heimatrecht untersteht. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbteils beträgt und der Pflichtteil der Eltern ganz weggefallen ist (Erbrechtsrevision). Das neue Recht gilt, sofern der Erblasser am oder nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Bitte beachten Sie, dass der Pflichtteil der Nachkommen seit dem 1. Januar 2023 nur noch 1/2 (statt 3/4) des gesetzlichen Erbteils beträgt und der Pflichtteil der Eltern ganz weggefallen ist (Erbrechtsrevision). Das neue Recht gilt, sofern der Erblasser am oder nach dem 1. Januar 2023 verstirbt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Durch die Ausgleichung wird die Gleichbehandlung der Nachkommen gefördert. Lebzeitige Zuwendungen an gesetzliche Erben werden bei der Erbteilung berücksichtigt und den begünstigten Erben angerechnet. [↑](#footnote-ref-4)